

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Arula GmbH

§1 Anwendungsbereich

- (1) Für alle Verkäufe und Lieferungen der Arula GmbH (Arula) gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, sind im vollem Umfang unwirksam, ohne dass es eines Widerspruches bedarf. Die Abänderung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Abnahme unserer Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkenntnis dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§2 Angebot

Die Angebote von Arula sind freibleibend und gelten als Einladung an den Kunden, eine Bestellung abzugeben.

§3 Annahme, Auftragsbestätigung

- (1) Arula nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht die Auftragsbestätigung von Arula von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu den Bedingungen von Arula zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
- (2) Arula ist berechtigt, eine Bestellung nur teilweise anzunehmen.

§4 Preis

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- (2) Wurden Preise vereinbart und ändern sich die Kosten, auf denen diese Preise basieren, ist Arula berechtigt, die Preise entsprechend der Änderung der Kosten anzupassen.
- (3) Alle Preise sind Nettopreise in Euro ab Werk einschließlich handelsüblicher Verpackung. Verlangt der Kunde eine Sonderverpackung (zB Einzelverpackung, Seeverpackung), hat er diese zusätzlich zu bezahlen.
- (4) Erfolgt die Lieferung aus einem in der Sphäre des Kunden liegenden Umstand zu einem späteren Zeitpunkt, ist Arula berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten durch entsprechend höhere Preise auszugleichen. Das Recht von Arula auf Ersatz des ihm sonst entstehenden Schadens ist dadurch nicht berührt.
- (5) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme des Vertragsgegenstandes zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen, es sei denn, Arula hat sich ausdrücklich schriftlich zur Zahlung verpflichtet.

§5 Zahlung und Verzug

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist Götzis.
- (2) Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber und bei schriftlicher Vereinbarung in Zahlung genommen.
- (3) Der Kaufpreis muss kosten- und spesenfrei bezahlt werden.
- (4) Wird der Kaufpreis bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist Arula berechtigt:
 - die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
 - den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen,
 - sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten
- (5) Wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, oder ist seine Zahlungsfähigkeit zweifelhaft, ist Arula berechtigt:
 - sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten und nur gegen Vorauskasse durchzuführen. Weigert sich der Kunde, im Voraus zu leisten, kann Arula vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend machen.
- (6) Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen angerechnet.

§6 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist Götzis.
- (2) Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sobald der Vertragsgegenstand dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr auf ihn über. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Außerdem gilt die Leistung von Arula in diesem Fall als erbracht und ist Arula berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind Arula umgehend zu ersetzen.
- (3) Arula ist zu Teillieferungen berechtigt; auf sie finden sämtliche Vertragsbestimmungen Anwendung.
- (4) Kann Arula aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihm auch nicht beherrschbar sind (höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, so hat Arula das Recht, zu dem ihm nächst möglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme des Vertragsgegenstandes noch zumutbar ist. Andernfalls ist Arula berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für sonstigen Leistungsverzug haftet Arula nur bei eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (5) Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.
- (6) Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge bis +/- 5 % sind zulässig.

§7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Arula leistet nur Gewähr und haftet nur dafür, dass der Vertragsgegenstand sach- und fachgerecht hergestellt wird und dem vom Kunden bemusterten Stoff entspricht. Arula leistet insbesondere keine Gewähr und haftet nicht für eine bestimmte Eignung des Vertragsgegenstandes oder dafür, dass der Vertragsgegenstand für den Verwendungszweck des Kunden tauglich ist.

- (2) Folgende Abweichungen des Vertragsgegenstandes sind kein Mangel:
 - bis +/- 5 Prozentpunkte von der vereinbarten Zusammensetzung
 - bis +/- 10% vom vereinbarten Gewicht/m²
 - bis +/- 3 Prozentpunkte von den im Qualitätsdatenblatt von Arula angeführten Werten für Wasch- und Trockenschumpfen
 - bis +/- 5% von der vereinbarten Breite wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- (3) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von acht Tagen ab Übergabe des Vertragsgegenstandes schriftlich unter Übersendung eines Musters der beanstandeten Ware zu rügen, widrigenfalls jegliche Mängelrüge ausgeschlossen ist. Wird ein Mangel fristgerecht gerügt, ist Arula berechtigt, den Mangel zu verbessern, die bemängelte Ware auszutauschen oder gegen Gutschrift zurückzunehmen. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten.
- (5) Eine Schadenshaftung von Arula ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (6) Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arula und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Erfolgt die Rücksendung ohne vorherige Zustimmung, ist Arula berechtigt, die Annahme der rückgesendeten Ware zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden an diesen zurückzustellen.
- (7) Stellt Arula den Vertragsgegenstand entsprechend einem vom Kunden vorgegebenen oder zur Verfügung gestellten Design oder Muster her, leistet der Kunde Arula Gewähr und haftet dafür, dass das Design oder das Muster frei von Rechten Dritter ist und dass er über das Design oder das Muster frei verfügen kann. Der Kunde hält Arula für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte gegen Arula wegen einer Verletzung von Rechten an den Designs oder Mustern geltend machen.

§8 Zahlung und Verzug

- (1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bei Arula (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Die Berechtigung erlischt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er Sorge haben muss, dass er die Forderung von Arula bei Fälligkeit nicht zur Gänze bezahlen kann.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt er bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen bis zur Höhe der Kaufpreisforderung von Arula an Arula ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen für Rechnung von Arula im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware vorzubehalten, wenn er die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.
- (4) Wird die Vorbehaltsware vermengt oder verarbeitet, erwirbt Arula an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermengten oder verarbeiteten Sachen.
- (5) Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche an Arula ab.
- (6) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

§9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Arula und dem Kunden unterliegen materiellem österreichischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO Feldkirch. Für alle Fälle außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Arula ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Kunden vor einem anderen für den Kunden zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (3) Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen Arula mit der Arula gegen ihn zustehenden Kaufpreisforderung aufzurechnen.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.
- (3) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Unterlagen oder Informationen über Arula, seine Produkte, Muster, Werbematerialien, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenten von Arula weitergegeben oder ihnen sonstwie zugänglich gemacht werden.
- (5) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt der Restvertrag unberührt. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen (Salvatorische Klausel).

Wir liefern Ihnen ausschließlich zu unseren unter <http://www.arula-textile.com> angeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die eine Gerichtsstandsvereinbarung und eine Schiedsklausel enthalten.

We will make deliveries solely on the basis of our Terms and Conditions of Sale and Delivery set forth in <http://www.arula-textile.com>, which contain a venue clause and an arbitration clause.